

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 36/2021 vom 3. Februar 2021

Corona: Aktuelle Informationen zum Thema Steuern und Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits zum Thema steuerliche Corona-Hilfen informiert.

Im Folgenden erhalten Sie gebündelt ergänzende aktuelle Informationen:

I. Verlängerung gewerbsteuerlicher Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus:

Anbei finden Sie die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 25. Januar 2021 bei der Festsetzung des **Gewerbsteuermessbetrages** für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG – **Anlage 1**).

Diese ersetzen die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 (BStBl I 2020 S. 281, vgl. Rundschreiben GF LV – 116/20 vom 24. März 2020) und verlängern die Maßnahmen.

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können bis zum **31. Dezember 2021** unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Herabsetzung des Gewerbsteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen** stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Anlage.

II. Bundestag beschließt Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen, der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 sowie der Aussetzung der Insolvenzantragsfrist

Der Bundestag hat am 28. Januar 2021 den [Gesetzentwurf](#) zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, mit dem die Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und die zinsfreie Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert werden, in zweiter

und dritter Lesung beraten und in der [Beschlussfassung des Finanzausschusses](#) verabschiedet. Mit der Zustimmung des Bundesrats ist am 12. Februar 2021 zu rechnen.

- Die mit Ablauf des Monats Februar 2021 endende **Steuererklärungsfrist nach § 149 Abs. 3 AO für den Besteuerungszeitraum 2019** wird um sechs Monate, d.h. **bis 31. August 2021**, verlängert, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Abs. 4 AO ergangen ist. Den Steuerpflichtigen und den Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes wird so gesetzlich mehr Zeit für die sachgerechte Erstellung und Übermittlung der Steuer- und Feststellungserklärungen eingeräumt, ohne dass hierfür ein Antrag auf Fristverlängerung nach § 109 Abs. 2 AO gestellt werden muss.
- Aufgrund der sechsmonatigen Verlängerung der Erklärungsfrist wird auch die – regulär fünfzehnmonatige – zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 Satz 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert. Der **Zinslauf für den Besteuerungszeitraum 2019 beginnt somit am 1. Oktober 2021**. Dies betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen.

Gegenüber dem Regierungsentwurf wurden zudem folgende Änderungen vorgenommen:

- Fünfmonatige Verlängerung der Erklärungsfrist und der Karenzzeit bei Land- und Forstwirten,
- Einfügung eines neuen Artikel 1 mit Änderungen des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) zur **Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** und zur **Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen**.
Hinweis: Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, die bisher bis zum 31. Januar galt, wird wie bereits seit längerem politisch diskutiert und in Aussicht gestellt bis 30. April verlängert (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Februar).
Zu den Auswirkungen des rückwirkenden Inkrafttretens der Insolvenzvorschrift werden wir mit gesondertem Rundschreiben zeitnah informieren.

III. **Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz zu „Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter“**

Die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) hat am 19. Januar 2021 neben diversen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie eine Sofortabschreibung von „digitalen Wirtschaftsgütern“ beschlossen, die nach dem 1. Januar 2021 angeschafft oder hergestellt worden sind. Die Umsetzung erfordert keine gesetzliche Regelung. Konkret soll im Rahmen eines BMF-Schreibens die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr mitgeteilt werden. Damit unterliegen diese Wirtschaftsgüter nicht mehr der Abschreibung. Die Kosten können vielmehr im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden.

„Digitale Wirtschaftsgüter“ im Sinne des in Aussicht gestellten Schreibens sollen Computerhardware (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware sein. Weitere Informationen können Sie dem beigefügten MPK-Beschluss (**Anlage 2**) entnehmen. Über den weiteren Verlauf werden wir Sie natürlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlagen